

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	4 (1931)
Heft:	4
Artikel:	I.V. 1931
Autor:	Zaugg, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516131

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Hände der Front-Kompagnien, so vergass sich die Mannschaft vollständig und stürzte sich auf die Vorräte, schoss die Weinfässer ein und betrank sich, anstatt den Feind möglichst weit zu verfolgen. Das Verpflegungswesen erforderte demnach die grösste Disziplin, um durch besondere Truppen die Sicherung solcher Depots zur Ausnutzung für die ganze Mannschaft unter Aufsicht des Wirtschaftsunteroffiziers (Fouriers) bzw. des Proviantoffiziers (Q.-M.) vorzunehmen. Es war notwendig, dass die Front-Soldaten ausser ihrer Notportion hinreichend andere Verpflegung bei sich hatten, um der Versuchung des Angriffs solcher Depots zu widerstehen. So waren die Sturmtruppen stets mit grösseren Portionen ausgerüstet. Die Ausrüstung an Waffen und Munition wurde notwendigenfalls reduziert, wenn es galt, dem Manne dadurch das Tragen seines Brotsackes zu ermöglichen!

Besondere, unbedingt erforderliche Eigenschaften des Wirtschafts-U.-Of. (bei uns Fourier): Die Fähigkeit, selbständig einen disziplinierten Betrieb bei Einrichtung von Magazinen unter Zuhilfenahme von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen zu erhalten, denn diese Leute arbeiteten in der Regel mit Widerwillen und ohne irgendwelche Fachkenntnis. Auch soll es nicht vorkommen, dass der verantwortliche Führer des Verpflegungsstrains (bei uns der Bat.-Fourier) seine Kolonne in Schluchten kampieren lässt und sie so den Gasangriffen aussetzt. Der Referent erbrachte den Beweis, dass ein Fourier öfters in die Lage kommen konnte, seine Kolonne gegen feindlichen Ansturm zu verteidigen, indem durch Gefechtsverschiebungen auch der Train vielfach in die Kampfzone gelangte. Dies lässt darauf schliessen, dass der Fourier nicht nur von seiner Waffe, der

Pistole, Gebrauch zu machen verstehen muss, sondern auch die Anordnungen zu einer Verteidigung ergreifen kann.

*

Zusammenfassend ergibt sich, dass wohl viele der geschilderten Uebelstände bereits durch modernere Verpflegungsvorbereitungen, Ausrüstungen und Anlagen sich nicht mehr wiederholen werden und dass wir alle mit vollem Verantwortungsgefühl und im Bewusstsein der Tragweite unseres Verpflegungs-Dienstes Anordnungen treffen werden, die solche Vorkommnisse nach Möglichkeit ausschliessen. Doch im Kriege, so betonte der Referent ausdrücklich, sehen wir uns oft ständig vor neue Schwierigkeiten gestellt, deren Lösung vom raschen und vernünftigen Handeln des betreffenden Funktionärs abhängt. Für den Verpflegungsoffizier und Unteroffizier kann sich ein solcher Entschluss nur nach den vorhandenen Einrichtungen, Ausrüstungen und Lebensmitteln richten. Es muss daher in Friedenszeiten unsere Aufgabe sein, unsere Leute richtig für diesen Dienstzweig vorzubereiten, damit sie die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst zweckmässig auszuwerten verstehen und überdies unsere Transport- und Nachschuborganisationen so treffen, dass deren Funktion hemmungslos spielt. Durch eine geordnete Verpflegung und Unterkunft allein ist unsern Wehrmännern an der Front die Erhaltung ihrer physischen Leistungsfähigkeit gesichert und damit zugleich die moralischen Eigenschaften unserer Soldaten, wie Mut, Ausdauer und Energie, garantiert. Im Bewusstsein, dass für sein leibliches Wohl gesorgt wird, kann sich der Wehrmann ganz auf seine Aufgabe konzentrieren und muss nicht zum ruhlosen Kampf um seine Selbsterhaltung greifen, die ihn zwingt, die Interessen der Verteidigung und des Kampfes aufzugeben.

I. V. 1931.

(Von Obst. Paul Zaugg, Q. M. Vpf. Abt. 3, Bern - O. K. K.)

In der auf Mitte März erschienenen Nummer des «Fourier» wurden die Neuerungen betr. das Verpflegungswesen einer einlässlichen Behandlung unterzogen. Die nachstehenden Ausführungen bezwecken die Interpretation der *Neuerungen allgemeiner Natur*, sowie insbesondere derjenigen betr. das *Rechnungswesen*.

Vorweg wollen wir die Neuordnung betr. die Visa und die Richtigkeitsbescheinigungen auf Kontrollen, Belegen und Abrechnungen behandeln. Die dahierige Regelung ist in der Ziffer 8 enthalten. (Bisherige Ziffer 139.) Streifen wir kurz die bis anhin bestandene Praxis, so ergibt sich folgendes: In der administrativen Einheit hat der Kommandant auf sämtlichen Kontrollen sein Visum aufgetragen. Ebenso hat er sämtliche Einnahmen- und Ausgabenbelege visiert, sowie den jeder Soldperiode in einem Exemplar beigegebenen Standortbeleg und die Generalrechnung. Dem Fourier sodann war die Befugnis eingeräumt, auf sämtlichen Kontrollen, dem Standortbeleg, der Generalrechnung, sowie den sämtlichen Einnahmen- und Ausgabenbelegen die Richtigkeit zu bescheinigen. Er hat dies mit dem uns bekannten Stemppelchen, das er sich extra zu diesem Behufe hat anfertigen lassen, vorgenommen.

In den Stäben sodann war die Angelegenheit bis anhin wie folgt geordnet: Der Kommandant, im Divisionsstab der Stabschef, hatte nur die Bestandeskontrollen und die soldperiodenweisen Abrechnungen zu visieren. Der Rechnungsführer sodann hatte die Richtigkeit zu bescheinigen auf sämtlichen Kontrollen, dem Standortbeleg, den sämtlichen Einnahmen- und Ausgabenbelegen, sowie der Generalrechnung.

Dieses Verfahren wird nunmehr nach einjähriger Praxis ausser Kraft gesetzt und neugeordnet wie folgt:

Vorerst wird unterschieden zwischen:

a) Einheiten, denen kein Quartiermeister zugeteilt ist;

- b) Stäben und Einheiten, denen ein Quartiermeister zugeteilt ist, oder wo mit der Rechnungsführung des betreffenden Stabes ein Kommissariatsoffizier beauftragt ist;
- c) Stäben, wo das Rechnungswesen von einem Fourier besorgt wird.

Zergliedern wir die Neuordnung für *Einheiten*, denen kein Quartiermeister zugeteilt ist, so ergibt sich, dass der Kommandant grundsätzlich allein auf sämtlichen Bestandeskontrollen die Richtigkeit bescheinigt. Zudem visiert er alle Einnahmen- und Ausgabenbelege, die sich nicht aus den Bestandeskontrollen ableiten lassen, sowie die Generalrechnungen. Damit bringt er seine Kenntnisnahme und Genehmigung auch der vom Fourier als Rechnungsgehilfen unterzeichneten Belege zum Ausdruck. Der Fourier bescheinigt in Abweichung zur bisherigen Ordnung bloss noch die Richtigkeit der *Auszahlung* auf all denjenigen Belegen, die sich auf die Bestandeskontrollen stützen, beispielsweise dem Sold-, Reise-Entschädigungs- und Verpflegungsbeleg etc. Ihm obliegt auch, die Richtigkeit der Generalrechnungen zu bescheinigen. Analog der bisherigen Ordnung unterzeichnet der Fourier auch die Gutscheine für die Fassungen von Verpflegung und Fourage. Für das, was der Fourier unterzeichnet hat, ist er seinem Kommandanten voll verantwortlich.

Wie verhält es sich nach neuer Ordnung bezüglich Visa und Richtigkeitsbescheinigungen in *Stäben und Einheiten*, wo Quartiermeister oder Kommissariatsoffiziere die Rechnungsführung besorgen? Die Kommandanten visieren die Bestandeskontrollen, die Generalrechnungen und diejenigen Belege, die auf besondere Anordnungen und Dienstverrichtungen hin entstanden sind. Der Rechnungsführer sodann bescheinigt die Richtigkeit der Bestandeskontrollen und der Generalrechnungen, und visiert

die Belege, welche sich auf diese Kontrollen, auf Reglemente, Verordnungen und Weisungen oder auf besondere Bewilligungen des EMD. stützen.

In *Stäben* endlich, wo das Rechnungswesen von einem Fourier besorgt wird, wie beispielsweise in Art.-Br.-Stäben, gilt das nämliche Verfahren, wie bei den administrativen Einheiten.

In Rekruten- und Spezialkursen, bei Magazin-, Bäckerei- und Schlächterei-Komptabilitäten schlussendlich wird sinngemäss verfahren.

Rechnungsstellungs-Kompetenzen, Zif. 24. Die Kompetenzen für Rechnungsstellung sind speziell in Bezug auf die Rekruten- und Kaderschulen abgeändert worden. Keine Vergütung wird nach wie vor geleistet für die *administrative Einheit*, in und ausser Verband eines Truppenkörpers. Für besondere in der erwähnten Zif. 24 nicht vorgesehene Verhältnisse setzt das eidg. O. K. K. die Entschädigung fest.

Neu und von wesentlicher Bedeutung ist die *Zif. 32*. Sie bestimmt, dass Inspektoren, sowie die in Rekrutenschulen den Sanitätsdienst inspizierenden Sanitätsoffiziere, von den Unterrichtskursen keinerlei Entschädigungen beziehen. Sie haben ihre Kompetenzen durch Vermittlung ihrer Auftraggeber direkt mit dem eidg. O. K. K. zu verrechnen.

Unter Abschnitt IV „Reisen und Transporte“ sind für uns von spezifischer Wichtigkeit die Ziffern 58 und 59. Die erstere behandelt die beiden Fälle, wo Kilometervergütung von 10 Cts. *ohne Abzug* auszurichten ist, nämlich:

- a) an Offiziere für Rekognoszierungen vor dem Dienst und
- b) an Offiziere, die zu Material- oder Truppen-Inspektionen aufgeboten sind.

Im letztern Fall sind die Soldausweise nicht von den Truppenrechnungsführern zu bezahlen, sondern auf dem Dienstwege an das eidg. O. K. K. zu leiten.

Zif. 59 sodann zählt diejenigen Fälle abschliessend auf, wo die kilometrische Reiseentschädigung von 5 Cts. *ohne Abzug* durch die Truppenrechnungsführer zur Zahlung gelangt und zwar:

- a) an die Drittänner und an die Begleiter von eingezogenen Kav.-Bundesferden beurlaubter, temporär dienstfreier und nicht mehr wiederholungskurspflichtiger Kavalleristen,
- b) an die Begleiter von selbstgestellten Offizierspferden (inkl. Rationspferden),
- c) an die Begleiter von Artillerie-Bundesferden mit Haltungspflicht, welche die Besitzer entschädigungslos in Militärdienste einliefern müssen, ohne dass sie selbst einzurücken haben,
- d) an die von Offizieren selbstgestellten Bedienten.

Diese reinliche Ausscheidung dürfte dem Rechnungsführer über manche bisher bestandene Unsicherheit hinwegverhelfen.

Für die berittenen Stäbe und Einheiten bildet immer das

Pferdetransportwesen

eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es findet in der neuen I.V. seine Regelung in den Ziffern 62/66. Grundsätzlich ist das Pferdetransportwesen wie folgt geordnet:

- a) beim *Einrücken* bezahlen die Offiziere, Kavalleristen, Drittänner oder Begleiter für die Dienstpferde die Militärtransporttaxe gegen Quittung der Verladestation. Gegen Aushändigung der Bahnquittung zahlt ihnen der Truppenrechnungsführer die ausgelegten Transportkosten zurück.
- b) Bei der *Entlassung* sind für die Pferdetransporte von den zuständigen Kommandostellen und Truppenrechnungsführern Transportgutscheine auszustellen.

Auf den Transportgutscheinen sind grundsätzlich nur die Pferde, nicht aber die Begleiter, aufzuführen. Nach

Möglichkeit sind Sammeltransporte anzuordnen, weil damit eine billigere Taxe erreicht wird.

Auf der Rückseite der Transportgutscheine resp. Tiertransportscheine sind stets die Pferdenummern und die Namen der Offiziere, Kavalleristen oder Drittänner aufzuführen.

Die vorenthaltene Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Sie scheint mir weiter für die Rechnungsführer keine Schwierigkeiten zu bieten. Was insbesondere die Reiseentschädigung der Pferdebegleiter anbetrifft, so sind diese Verhältnisse analog geregelt wie bis anhin und zwar in den Ziffern 53 und 59 der I.V.

In diesem Zusammenhange behandeln wir gleich den Transport und die Reisen von Pferden und Mannschaften während des Dienstes.

Für Reisen einzelner Mannschaften oder von Detachementen unter 10 Mann sind Militärbillette zu lösen. Detachemente von 10 Mann und mehr reisen mittelst Transportgutscheinen. Ebenso reisen die Pferde während des Dienstes in allen Fällen mit Transportgutscheinen.

Die zum Ausstellen resp. Unterzeichnen dieser Transportgutscheine befugten Organe sind in der Zif. 71 näher bezeichnet. Der Fourier ist nicht berechtigt, Transportgutscheine zu unterzeichnen. Für unrichtig ausgestellte Transportgutscheine werden die Truppen mit den Mehrkosten belastet.

Die *Zif. 69* bestimmt, dass übertretende Offizierspferde von einem Kurs in einen andern, bei einem Unterbruch von 1–2 Tagen, per Transportgutschein an den neuen Dienstort zu spedieren sind. Der Rechnungsführer des neuen Kurses vergütet dem Offizier die ausgelegten Kosten für Wartung und Fütterung während des Dienstunterbruches.

Damit soll verhütet werden, dass Offizierspferde beispielsweise bei Dienstschluss nach Hause und von dort folgendentags neuerdings an einen ganz andern Ort wieder in den Dienst transportiert werden. Für den Fiskus werden bei vorstehender Neuordnung nicht unerhebliche Transportmehrkosten erspart. Zu widerhandlungen gegen diese klare Reglementierung könnten mancherorts zu nicht unerheblichen Revisionsbelastungen führen.

Im Abschnitt »Transportwesen« ist für uns nunmehr noch die *Zif. 73* von ausserordentlicher Wichtigkeit. Sie regelt den Transport der Bureauxkisten und der Sattelkoffern. Die ersten (Bureauxkisten) sind im Gegensatz zur bisherigen Ordnung sowohl beim Einrücken als auch bei der Entlassung mittelst Transportgutscheinen zu spedieren. Neu ist überdies, dass Transportkosten zu und von der Bahnstation nicht mehr vergütet werden dürfen!

Für die Sattelkoffern sodann werden künftighin weder Bahntransport- noch Camionnagekosten zulasten des Fiskus übernommen.

Auf diese Neuerungen kann nicht genug hingewiesen werden, werden doch damit sozusagen völlig eingefleischte, konstante Praktiken gänzlich umgestellt.

Der Abschnitt VII regelt das „Unterkunftswesen“. Wir haben uns kurz mit den beiden Ziffern 134 und 135 zu befassen.

Die erstere verpflichtet die Truppen, den Zustand der Unterkunftsräume vor deren Bezug und nach deren Verlassen tunlichst im Beisein der Besitzer festzustellen. Verursachte Schäden sind von den Truppenkommandanten direkt mit den Geschädigten nach Möglichkeit zu erledigen. Diese Bestimmung ist völlig neu, aber ebenso angebracht. Die üblicherweise bestellten Kantonementspatrouillen sind auf diese Pflicht ausdrücklich zu verweisen und für allfällige Inkovenienzen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen können, voll verantwortlich zu machen.

Die *Zif. 135* regelt die Höhe der Entschädigung für Beleuchtung und Beheizung der Kantonemente und Stallungen. Der Ansatz von 15–30 Rappen pro Lampe

und pro Nacht sollte unter keinen Umständen überschritten werden. Wo der Lichtkonsum anhand von Zählern abgelesen werden kann, ist selbststrendend der effektive Verbrauch zu vergüten. Bei Beheizung von Kantonnementen ist der Brennmaterialienverbrauch durch die Truppe kontrollieren zu lassen.

Fahrräder, Motorfahrzeuge, Benzin, Abschnitt VIII I. V. 1931.

Hier ist die *Zif. 141* etwas zu erörtern. Mittelst derselben sind die Mietgelder für Motorräder oder Seitenwagen von Fr. 1.50 auf Fr. 8.— und für Motorräder mit Seitenwagen von Fr. 2.50 auf Fr. 10.— erhöht worden. Ueberdies ist für diese Letztern die Maximalschätzungssumme von Fr. 2,000.— auf Fr. 2,800.— erhöht worden. In den Entschädigungen gemäss bezeichneter Ziffer 141 ist alles inbegriffen, für normale Abnutzung der Bereifung, Chassis, Ausrüstung usw. wird keine besondere Vergütung geleistet. Die Auslagen für Betriebsmittel und Garagen fallen zulasten der betreffenden Schule bezw. des Kurses. Mietgelder, Abschätzungs beträge und Expertenkosten sind durch die Truppenrechnungsführer auszubezahlen.

Der XI. Abschnitt »Sanitätsdienst« bringt uns in *Zif. 174* eine Neuerung. Nach bisheriger Praxis haben die Platzärzte regelmässig für ihre Verrichtungen dem Truppenrechnungsführer Rechnung gestellt. Neu wird die Angelegenheit so geregelt, dass die Platzärzte bezw. ihre Stellvertreter ihren Kompetenzenausweis nach erfolgtem Visum durch den Kommandanten direkt an den Oberfeldarzt einzusenden haben. Eine Bezahlung durch die Truppenrechnungsführer findet nicht mehr statt, sondern es geschieht die Begleichung alsdann durch das eidg. O. K. K.

Eine analoge Regelung haben wir in Bezug auf die Kompetenzen der Platzpferdeärzte resp. deren Stellvertreter. *Ziffer 183* bestimmt, dass auch die dahierigen Kompetenzenausweise unbezahlt aber visiert durch den Kommandanten direkt dem Oberpferdearzt einzusenden sind. Die Bezahlung erfolgt ebenfalls durch das eidg. O. K. K.

Das Kapitel «Land- und Sachschaden» wird in den Ziffern 187 bis 192 umschrieben. Vorab enthält die

Zif. 188 in Ergänzung von Art. 281 V.R. eine weitere Umschreibung betr. die Verhütung von Schäden. Es wird alsdann der Grundsatz normiert, dass für fahrlässig, böswillig oder aus Nichtbeachtung von Vorschriften verursachten Schaden die Fehlbaren aufzukommen haben. Sofern dieselben nicht zu ermitteln sind, haftet die beteiligte Truppe.

In *Zif. 190* erhalten die Truppenkdt. bis zum Regimentsverband die ausdrückliche Kompetenz, Land- und Sachschäden im Einzelfalle bis zu Fr. 200.— direkt gütlich mit den Geschädigten zu erledigen. Nur sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, oder die Schadenssumme den Betrag von Fr. 200.— übersteigt, sind die betreffenden Anzeigen dem zuständigen Feldkommissär zur Erledigung zu überweisen. Sachschäden in Unterkunftslokalen bis zu Fr. 200.— im Einzelfalle dürfen in Schulen und Kursen auch in höhern als dem Regimentsverbande durch die Kommandanten direkt erledigt werden.

Bei Kursen im höhern Verband (Brigade oder Division) sind Landschadensforderungen grundsätzlich durch die Expertenkommissionen zu erledigen. Alle eingehenden Schadensforderungen sind dem zuständigen Feldkommissär zu überweisen. Nur ausnahmsweise und unter besondern Bedingungen können die zuständigen Div.-Kdt. eine von dieser Ordnung abweichende Regelung aufstellen. *Zif. 191 I. V.*

Es kann den Truppenrechnungsführern nicht genug empfohlen werden, sich strikte an die einschlägigen Bestimmungen zu halten, womit Doppelzahlungen und allerhand Unstimmigkeiten vermieden werden können.

*

Das sind im wesentlichen und in grossen Zügen die auf Beginn dieses Jahres in unserer neuen I. V. eingetretenen Veränderungen formeller und materieller Natur. Ganz besonders mödte ich nachholen und her vorheben, dass die Truppen-Rechnungsführer darauf bedacht sein müssen, alle Ausgaben für die Mannschaften, die Pferde und die Motorfahrzeuge in der Rechnungsstellung *streng auseinanderzuhalten*. Dies ist für die Revisionsstelle des eidg. O. K. K. von ganz besonderer Wichtigkeit.

Auf harstigem Bergschnee.

Auf flinken Brettern im glitzernden Schnee,
Tief unter uns den Vierwaldstättersee.

Esdämmert leise im Tal. Die hinter dem Rigi verschwundene Sonne vermag noch die Gipfel der beiden Mythen zu beleuchten. Ein Trüppchen Skifahrer brettelt lustig bergwärts. Bald verschluckt sie der Bergwald ob Schwyz. Das gleichmässige Klimmen der Stöcke wird immer schwächer.

Zwei Stunden später kann man die Gruppe, einer verstärkten Patrouille gleich, auf den Höhen des Oberberges beobachten. Tiefe Dunkelheit hat die Täler ausgefüllt, nur auf den umliegenden Höhen vermag der Schnee die Nacht fahl zu erhellen. Die Touristen scheinen etwas zu suchen. Laute Rufe ertönen in die Stille der Winternacht. Plötzlich erscheint hoch auf dem tief verschneiten Grat ein Licht. Es flackert kurze Zeit hin und her, um dann gespensterhaft steil gegen den klaren nächtlichen Himmel aufzusteigen. Der Hüttenwart der Montanahütte auf der Bädegg hat als Wegweiser am Fahnenmast ein Lichtsignal aufgezogen. Die Skifahrer verschwinden in einem schwarzen Tobel und klettern dann den gegenüber liegenden steilen Hang aufwärts. Die Felle sind gefroren und leisten auf dem harten Schnee wenig Widerstand. Es heisst ordentlich kanten. Freudig werden die hell erleuchteten Fenster des Skihauses begrüsst. Rasch verschwinden die nächtlichen Wanderer in der heimeligen, vom Schnee halb zugedekten Hütte.

Unsere Ueberraschung ist gross, in der prächtig durchwärmten Stube von einem unserer Kameraden, der Besitzer dieses schönen Berghauses ist, begrüßt zu werden — Fourier Schaefer. Unser Freund lässt es sich nicht nehmen uns zu bewirten. Kaum haben wir die nötigsten Retablierungsarbeiten vorgenommen, als schon in grossen Tassen stärkender Tee dampft. Den Rucksäcken werden eine Menge Herrlichkeiten entnommen und bei glänzendem Appetit wird Ersatz geschaffen für die beim Aufstieg verbrauchten Kräfte. Dann beginnt fröhliches Hüttenleben. Pfeifchen werden gestopft, Cigaretten ins Gesicht gesteckt und als dann gar im Naturkeller der Hütte ein feiner Tropfen Neuenburger entdeckt wird, regen sich alle guten und bösen Geister. Lebhafte Unterhaltung hält uns bis Mitternacht zusammen. Dann sucht jeder sein Lager auf, das nicht etwa aus Heu oder Stroh, sondern aus nigelnagelneuen Rosshaarmatratzen besteht.

Goldig glänzen die umliegenden Bergspitzen im ersten Sonnenschein. Eine sonntägliche Ruhe liegt über der winterlichen Landschaft, als wir auf einer leichten Harstdecke bergan steigen. Kaum fünfzig Meter vor uns flitzt in grossen Sprüngen ein prächtiger Fuchs in den Wald. Unser Ziel ist vorläufig Hessisbühl. Die Höhe ist bald erreicht, in herrlicher Wanderung folgen wir dem